

# Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)

STELLUNGNAHME, THÜGA Aktiengesellschaft | 14. Juni 2023

## 1. Kommunale Energieversorgungsunternehmen spielen zentrale Rolle als Umsetzungspartner

Die kommunale Wärmeplanung kann ein wichtiges und sinnvolles Instrument werden, um kommunalen Akteur:innen, Bürger:innen und Unternehmen vor Ort eine reibungslose Transformation ihrer Wärmeversorgung zu ermöglichen. Die Thüga begrüßt, dass Städten, Gemeinden und kommunalen Energieversorgungsunternehmen damit die Rolle zuerkannt wird, die sie bei der Umsetzung der Wärmewende vor Ort bereits heute spielen und zukünftig noch stärker ausfüllen werden.

Die Wärmewende findet vor Ort statt. Lokalen Umsetzern sollte daher größtmögliche Unterstützung bei dieser Aufgabe und gleichzeitig Flexibilität in der Wahl der klimaneutralen Wärmequellen und dem Zusammenspiel der vorhandenen Infrastrukturen ermöglicht werden. Zielführend ist auch, dass das Gesetz dem Ausbau von Wärmeerzeugungs- und infrastrukturellen Anlagen Vorrang in der Schutzgüterabwägung zuerkennt. Dazu gehören aus unserer Sicht auch andere Low-Carbon Technologien.

## 2. Integrierte Betrachtung aller Energieversorgungsstrukturen fehlt derzeit noch

Der aktuelle Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes fokussiert derzeit noch fast ausschließlich auf Wärmenetze. Dies spiegelt nicht die derzeitige Wärmeversorgungsstruktur wider, in der etwa 14% aller Industrie, Gewerbe und Haushalte mit Fernwärme, etwa 5% mit Strom und etwa 50% mit Gas versorgt werden. Um die Wärmewende in den verbleibenden 22 Jahren bis 2045 zu schaffen, müssen daher die Strom- und insbesondere die

netze als wichtige Wärmeversorgungsinfrastrukturen in der Wärmeplanung gleichberechtigt in die Transformation einbezogen werden. Transformationspläne für Gas wie der Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) sollten berücksichtigt werden, wie auch die Planung für die Ertüchtigung des Stromnetzes. Für die Planung einer klimaneutralen Wärmeversorgung ist eine integrierte, systemische Betrachtung aller Energieinfrastrukturen vor Ort notwendig. Dies schafft Planungssicherheit für alle Akteure und ist aus unserer Sicht eine zentrale Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung. Der aktuelle Rahmen des Gesetzes fällt bei diesem Punkt weit hinter unseren [Wünschen und Erwartungen](#) zurück. Die Anforderungen an und Auswirkungen auf die Strom- und Gasnetze werden vernachlässigt. So kann die Transformation nicht gelingen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten – in Form eines Wärmenetzgebietes, eines Gebietes für die dezentrale Wärmeversorgung sowie eines sonstigen Gebietes mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme oder Prüfgebiete – sind aus unserer Sicht nicht zielführend. Für eine umfassende kommunale Wärmeplanung, die einen Mehrwert und Planungssicherheit für alle betroffenen Akteure liefern soll, ist eine differenzierte Form der Aufteilung zwingend erforderlich. Wir schlagen folgende Gebiete vor:

- Wärmenetzversorgungsgebiet (Nah- und Fernwärme, Transformationsplanung z.B. über BEW)
- Gasversorgungsgebiet (H2-ready Gastherme und H2-ready Hybridgeräte als wesentliche Heizungssysteme, Transformationsplanung über GTP und GEG-Regelungen)
- Stromversorgungsgebiet (elektrische Wärmepumpe als wesentliches Heizungssystem)

- Hybridgebiete (Stromwärmepumpen- und Gasheizungen erlaubt, idealerweise als Hybridsystem bzw. Hybridwärmepumpe)
- Prüfgebiete (Gebiete, für die heute noch keine Entscheidung bezüglich der präferierten Wärmeversorgung und -infrastruktur getroffen werden kann)

Grundsätzlich sollte die Zonierung die lokalen Möglichkeiten von Investitionsentscheidungen von Kommunen, Infrastrukturbetreibern und Gebäudeeigentümern transparent machen und damit allen Akteuren Orientierung und Planungssicherheit bieten.

### 3. Umfang der Datenerfassung muss zum Ziel des Gesetzes passen

Wir befürworten, dass die Aus- und Umbauplanung für die Wärme-, Strom- und Gasnetze nach § 8 in der Wärmeplanung berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig sollte für die Datenerfassung klar sein: Wenn die Wärmeplanung keine Ergebnisse für die Transformation der Strom- und Gasnetze liefert, sondern sich – so wie im aktuellen Entwurf – nur auf die Fernwärme konzentriert, dann ist die bisher vorgesehene, umfangreiche Datenerfassung von Strom- und Gasnetzbetreibern nicht erforderlich und sollte aus dem Gesetz gestrichen werden.

Das wäre aus unserer Sicht jedoch nur die zweitbeste Lösung. Wir befürworten eine umfassende Wärmeplanung – auch über die Fernwärme hinaus. Bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird eine Vielzahl an Daten von EVU gefordert, deren Bereitstellung mit erheblichem Aufwand einhergehen. In diesem Zusammenhang werden zudem hochsensible Daten (Lage und Alter der Netze) oder häufig nicht vorhandene Daten (Auslastungen je Straßenzug) gefordert (siehe Anhang I). Der Schwerpunkt sollte auf die Einbindung der Expertise der Netzbetreiber gelegt werden und weniger auf den Umfang bei der Datenbereitstellung. In jedem Fall ist eine Kostenerstattung für den zusätzlichen Aufwand der Datenerfassung, -aufarbeitung und -bereitstellung vorzusehen.

### 4. Investitionssicherheit und Verbindlichkeit des Wärmeplans erhöhen

Dort, wo sinnvoll und möglich, sollte durch die Wärmeplanung direkt ein Vorrang für eine

bestimmte Wärmeversorgungslösung (Fernwärme/ Gas /Strom) festgelegt werden und nicht unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten für eine Eignung ausgewiesen werden. Alternativ können Hybridgebiete oder Prüfgebiete ausgewiesen werden. In diesen Fällen ist eine Entscheidung bei Fortschreibung des Wärmeplans erforderlich. Diese verbindlichen Festlegungen sind notwendig, um Planungssicherheit für alle Akteure zu schaffen. Bei der Festlegung einer Wärmeversorgungslösung sollte neben technischen Aspekten auch die Wirtschaftlichkeit gleichberechtigt bewertet werden.

Anderenfalls werden (volkswirtschaftlich) unwirtschaftliche Doppelstrukturen aufgebaut oder die Unsicherheit über die zukünftige Wärmeversorgung für alle Akteure vor Ort bleibt trotz Wärmeplan bestehen. Der Planungshorizont von 22 Jahren ist eine kurze Zeit, sowohl für Gebäude als auch für den Aus- und Umbau der Versorgungsinfrastrukturen.

Um die Verbindlichkeit weiter zu steigern, ist es erforderlich, weitere Gesetze und Förderungen mit dem WPG zu verknüpfen. Beispielsweise sollte der Vorrang der einzelnen Wärmetechnologien im jeweiligen Gebiet entsprechend der Wärmeplanung unterstützt werden und dafür die Wärmeplanung mit den Anforderungen und Fördermaßnahmen z.B. des GEG abgestimmt werden, um so Investitionssicherheit herzustellen. Auch jede weitere öffentliche Förderung für Heizungssanierung oder Effizienzmaßnahmen an Gebäuden sollte mit der für das Gebiet im jeweiligen Wärmeplan festgelegten vorrangigen Wärmeversorgung verknüpft werden. So kann vermieden werden, dass unterschiedliche Instrumente voneinander abweichende Anreize für den Umbau der Wärmeversorgung vor Ort setzen.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass bei der späteren Überarbeitung der Wärmeplanung Investitionssicherheit erhalten bleibt. Das ist insbesondere dann notwendig, wenn sich die vorrangige Wärmeversorgungslösung für ein Gebiet ändert – aus welchen Gründen auch immer.

## 5. Umsetzungsprozess im Gesetz stärker verankern

Um die Umsetzungsmaßnahmen vor Ort tatsächlich zu realisieren, die von der planungsverantwortlichen Stelle entwickelt werden, müssen diese nach Kosten-/Nutzen bewertet und priorisiert werden. Außerdem müssen die Akteure benannt werden, die für die Umsetzung verantwortlich sind. Dazu gehören z.B. Kommunen, Industrieunternehmen vor Ort, Energieversorger oder Gebäudeeigentümer:innen. Die planungsverantwortliche Stelle muss die Umsetzung nachhalten (Plan Do Check Act-Zyklus).

## Änderungsvorschläge im Detail

Im Folgenden wird auf die einzelnen, konkreten Anpassungsvorschläge in der Struktur des Gesetzes eingegangen. Konkrete Anpassungen des Gesetzestextes sind in Gelb markiert.

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung (3)

Die Thüga begrüßt, dass in Anlehnung an das EEG EE-Wärmenetzen damit ein verfassungsrechtlich hoher Status eingeräumt wird. Es steht allerdings zu befürchten, dass für die Umsetzung des Vorrangs weitere Gesetzesanpassungen erfolgen müssen als die dargelegten Änderungen des BauGB. In der derzeitigen Formulierung gilt der Vorrang nicht für Erzeugungsanlagen, die in andere Netze als Wärmenetze, wie beispielsweise das Gasnetz, einspeisen. Daher schlagen wir folgende Anpassungen vor:

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von low-carbon und erneuerbarer Energie Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Energieversorgungsnetz oder in ein Netz zur Wärmeversorgung Wärmenetz gespeist wird, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie von Energieversorgungsnetzen und Wärmenetzen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse**.*

Neuer § 2a Ziele für die gasversorgten Netzgebiete Gasnetzbetreiber sollen verpflichtet werden, einen Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) entsprechend DVGW/H2vorOrt mit den gleichen Fristen für die Erstellung wie bei der Fernwärme zu erstellen. Eine schrittweise Erhöhung des physischen Anteils erneuerbarer Gase ist anzustreben.

Die Gasnetzgebietstransformationspläne sollen die Entscheidung über Transformation der Gasversorgung (inkl. Transformationsplan) oder Stilllegung (inkl. festem Zeitpunkt für Stilllegung) vorbereiten. Eine Entscheidung für jedes Versorgungsgebiet bzw. Einzelne Stränge ist im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zu treffen. Dabei ist eine

- enge Abstimmung mit den Ausbauplänen für leitungsgebundene Wärmeversorgung und Stromnetzausbau sowie
- eine enge Abstimmung mit den angeschlossenen Kunden, insbesondere Energiebedarfe der Nah- und Fernwärmesysteme sowie die Energiebedarfe des Mittelstands vor Ort zwingend vorzusehen.

Die Erzeugung erneuerbarer Gase und die Transformation der Gasnetze sollte – genau wie grüne Fernwärme – von überragendem öffentlichem Interesse sein.

§ 3 Nr. 8 Begriffsbestimmung Wärmeversorgungsgebiet

Für eine umfassende kommunale Wärmeplanung, die auch tatsächlich einen Mehrwert für alle betroffenen Akteure liefert, ist die bestehende Definition unzureichend und eine andere Form der Definition von Wärmeversorgungsgebieten erforderlich. Unklar bleibt bisher, was unter dem Begriff „dezentrale Wärmeversorgung“ zu verstehen ist bzw. welche Technologien davon umfasst sind.

Wir schlagen deshalb folgende Optionen für die kommunale Wärmeplanung vor:

- **Wärmenetzversorgungsgebiet** (Nah- und Fernwärme, Transformationsplanung z.B. über BEW)
- **Gasversorgungsgebiet** (H2-ready-Gastherme als wesentliches Heizungssystem, Transformationsplanung über GTP und GEG-Regelungen)
- **Stromversorgungsgebiet** (elektrische Wärmepumpe als wesentliches Heizungssystem)
- **Hybridgebiete** (Stromwärmepumpen- und Gasheizungen erlaubt, idealerweise als Hybridsystem bzw. Hybridwärmepumpe)

Weiterhin sollte es im Einklang mit § 17 (4) **Prüfgebiete** geben, deren Einteilung im Zuge der Fortschreibung des Wärmeplans weiter untersucht werden soll.

Änderung der Definition in Nr. 8:

*„Wärmeversorgungsgebiet“ ein **Wärmenetz Fernwärmeversorgungsgebiet, Gasversorgungsgebiet, Stromversorgungsgebiet, Hybridgebiet** ~~Wärmenetzgebiete~~ oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung.*

### § 3 Nr. 11 e)

Die Nutzung von Biomasse für die Wärmeerzeugung sollte sich an der Definition des EEG orientieren. Hierbei ist insbesondere die Möglichkeit zur Nutzung von Biomasse bzw. ihrer gasförmigen Produkte für die Einspeisung in das Gasnetz als Wärme aus Erneuerbaren Energien anzuerkennen.

*e) aus Biomasse, ~~die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt~~ einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Halten und Industrie;*

### § 3 Nr. 16 (neu)

Technologien wie z.B. die Pyrolyse können in Zukunft einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minderung leisten und sollten daher definiert und als Erfüllungsoption analog zu erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anerkannt werden.

*„Low-carbon Energieträger“ werden in der RED 3 definiert.*

## Teil 2 Wärmeplanung und Wärmepläne

### Abschnitt 1 Pflicht zur Wärmeplanung

§ 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen

Die zeitlich gestaffelten Soll- und Muss-Vorgaben für die Erstellung der Wärmepläne schaffen größere Flexibilität für den Einsatz begrenzter (Personal-)Ressourcen bei den Stadtwerken bzw. der planungsverantwortlichen Stelle und sind daher zu begrüßen.

### Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung

§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Es ist richtig, dass die Betreiber von Energieinfrastrukturen zwingend in die Wärmeplanung eingebunden werden müssen. Die kommunalen EVU sind die zentralen Ansprechpartner für die KWP sowie für die Umsetzung vieler Maßnahmen und sollten maßgeblich an deren Erstellung beteiligt werden.

Es sollte überwiegend nur die Beteiligung von lokalen/regionalen Akteuren erfolgen, die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als mögliche zukünftige Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen anbieten. Mit der Integration auch zukünftig in Betracht kommender Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen wird der Kreis der Stakeholder sehr stark erweitert, zudem sind nicht lokalen Akteuren die lokalen Gegebenheiten nicht bekannt. Dies kann zu Handlungsunfähigkeit im Prozess der Wärmeplanung führen und ist daher abzulehnen. Nr. 3 ist daher zu streichen.

### § 8 (1) Energieinfrastrukturplanungen

Die Regelungen in § 8 (1) sind sehr zu begrüßen. Die Energieversorger vor Ort arbeiten schon heute intensiv an der Planung und Umsetzung der Transformation aller drei Infrastrukturen. Diese Planungen sollten daher die Basis für den Wärmeplan bilden.

### § 9 Übergeordnete Strategien und Pläne

Die Ausrichtung am Klimaschutzgesetz ist logisch und richtig. In § 9 (2) müssen allerdings Gasnetzgebietstransformationspläne (GTP) und Stromnetzausbaupläne gleichberechtigt zu Transformationsplänen der Wärmenetze berücksichtigt werden. Der Paragraph ist daher wie folgt zu ändern:

*(2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt bestehende Planungen zur Transformation der Gasnetze wie den Gasnetzgebietstransformationsplan GTP und Stromnetzausbaupläne, bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende Transformations- und Wärmenetzausbaupläne nach Teil 3 Abschnitt 2 dieses Gesetzes.*

### Abschnitt 3 Datenverarbeitung

§ 10 (2) Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung  
Die Aggregation von Verbrauchswerten bei Einfamilienhaushalten sollte nicht Aufgabe des Energieversorgungsunternehmens sein.

§ 11 (2) Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

Die Daten sollten in der bei den Auskunftspflichtigen vorliegenden Form an die planungs-

verantwortliche Stelle übermittelt werden können. Ansonsten entsteht, insbesondere bei großen Datenmengen der Energieversorgungsunternehmen, erheblicher Aufwand.

Satz 2 ist daher wie folgt anzupassen:

*Dabei sind ~~nach Möglichkeit~~ die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.*

#### § 11 (3)

Die Kosten für die Datenbereitstellung durch Infrastrukturbetreiber sind analog zu anderen privatwirtschaftlichen Akteuren zu erstatten. Das kann über die planungsverantwortliche Stelle abgerechnet oder in den Fällen von Daten für Gas- und Stromnetze über die Anreizregulierung umgesetzt werden.

#### § 11 (4)

Es ist zu prüfen, ob die Kennzeichnung „vertraulich“ ausreicht, um die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen zu kritischen Infrastrukturen ausreichend gegenüber der derzeitigen Bedrohungslage und wahrscheinlichen Bedrohungsszenarien bei der Übermittlung zu schützen. In jedem Fall ist die Haftungsfrage zu klären.

#### § 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung

Der Paragraph klärt nicht, wer im Falle eines Datenmissbrauchsfalls in die Haftung genommen werden kann, dies ist aber zwingend zu klären. Durch die missbräuchliche Veröffentlichung von als vertraulich gekennzeichneten Daten nach § 11 (4) können privatwirtschaftlichen Akteuren und Kunden erhebliche Schäden entstehen. Darüber hinaus können dadurch Bedrohungsszenarien von kritischen Infrastrukturen konkret werden.

Vorschlag Ergänzung neuer § 12 (4):

*Die planungsverantwortliche Stelle haftet unbegrenzt für alle Schäden, die durch eine nicht autorisierte Veröffentlichung der als vertraulich gekennzeichneten Daten entstehen.*

### **Abschnitt 4 Durchführung der Wärmeplanung**

§ 13 (2) Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

Die Wärmeplanung ist für die kommunalen Energieversorger und Infrastrukturbetreiber von zentraler Bedeutung. Daher sollten diese Akteure an jeder Stufe des Prozesses zwingend mit eingebunden werden. Wir schlagen daher vor, in Satz 3 die „Betreiber von Energieversorgungsnetzen“ und „Betreiber von Wärmenetzen“ zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu Bestands-, Potenzialanalyse und den in Satz 2 genannten Entwürfen zu nennen.

#### § 16 Zielszenario

Die planungsverantwortliche Stelle sollte nicht im Alleingang ein Zielszenario festlegen. Tut sie das, ist die spätere Umsetzung und damit die gewünschte Transformation hochgradig unsicher. Das Zielszenario ist also zwingend mit allen betroffenen Akteuren, insbesondere Infrastrukturbetreibern und Endkunden vor Ort (Privat/Gewerbe/Industrie), zu diskutieren. Eine Entscheidung zum Zielszenario trifft die planungsverantwortliche Stelle unter zwingender Berücksichtigung der mit den zuvor genannten Beteiligten generierten Diskussionsergebnisse.

#### § 17 (3) Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete

Die Einbindung des Betreibers des bestehenden Wärmenetzes für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten wird befürwortet. Eine Kostenerstattung (bzw. Beauftragung) sollte angestrebt werden, da diese Analyse eine komplexe Aufgabe ist. Zu streichen ist Satz 2:

~~*Die hierfür anfallenden Kosten trägt der bestehende oder potentielle Wärmenetzbetreiber.*~~

#### § 18 (2) Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045

Wenn sich mehrere Lösungen grundsätzlich eignen, ist im Austausch der betroffenen Akteure zwingend ein einheitlicher Vorrang einer Lösung anzustreben. Die Wärmeplanung sollte dabei nicht nur die technische Umsetzbarkeit, sondern auch die Wirtschaftlichkeit bewerten. Nur so können volkswirtschaftlich unsinnige Doppelstrukturen und unnötige Kosten bei der Umsetzung durch Unternehmen und Bürger:innen vermieden werden. Wenn kein Konsens möglich ist, sind Hybrid- und Prüfgebiete auszuweisen (vergleiche Thüga-Vorschläge zu Fernwärme-, Gas-, Strom-, Hybrid und Prüfgebieten in § 3 Nr. 8).

Es muss mit Fertigstellung des Wärmeplans eine gemeinsame Grundlage für die Weiterentwicklung der Wärmeversorgung geschaffen werden. Anpassungen an der Planung und die Entscheidung über die Wärmeversorgung in heutigen Prüfgebieten sind unter Berücksichtigung des Investitionsschutzes im Rahmen der Überarbeitung zu ermöglichen. Dafür muss die Kommune das Mandat bekommen.

#### § 19 Umsetzungsmaßnahmen

Hier werden die Umsetzungsmaßnahmen unzureichend beschrieben. Es sollte aus unserer Sicht einen Rahmen geben, wie Umsetzungsmaßnahmen zu beschreiben sind. Eine Möglichkeit ist es, je ausgewiesenem Wärmeversorgungsgebiet einen Maßnahmensteckbrief zu erstellen. In diesem Maßnahmensteckbrief sind die nächsten Schritte, der Zeitplan, die Priorität und die Zuständigkeit bzw. der oder die Verantwortliche/r bzw. Adressat sowie überschlägige Investitions- und Betriebskosten auszuweisen. Es ist eine bestimmte Anzahl von Maßnahmen zu untersuchen und ist mit Blick auf die Umsetzbarkeit und die Wirtschaftlichkeit zu bewerten.

Diesbezüglich kann das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg als Vorbild dienen: „Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung.“ (KlimaG BW § 27 Kommunale Wärmeplanung).

### Abschnitt 5 Wärmeplan

#### § 22 Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung

Dort, wo sinnvoll und möglich, sollten die Wärmeversorgungsgebiete der Wärmeplanung direkt in andere Pläne übernommen werden und nicht nur in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

Diese verbindliche Festlegung ist notwendig, um Planungssicherheit für alle Akteure zu schaffen. Anderenfalls werden volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich unnötige Doppelstrukturen

aufgebaut oder die Unsicherheit über die zukünftige dekarbonisierte Wärmeversorgung für alle betroffenen Akteure vor Ort bleibt trotz Wärmeplan bestehen. Daher schlagen wir die folgende Änderung vor:

*Festlegungen des Wärmeplans im Sinne des Absatz 2 sind zu berücksichtigen **umzusetzen** in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei [...]*

*Darüber hinaus nimmt ~~berücksichtigt~~ die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen ihres eigenen Verantwortungsbereichs den Wärmeplan als Grundlage ihrer Planungstätigkeit, soweit Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts nicht entgegenstehen.*

#### § 23 (1) Fortschreibung des Wärmeplans

Der Wärmeplan sollte nicht nur überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, sondern in jedem Fall aktualisiert werden, auch zur Evaluierung.

#### § 24 (1) Bestehende Wärmepläne

Der Paragraph sollte um die Fälle erweitert werden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Planung noch nicht abgeschlossen ist und der Plan noch nicht nach sechs Monaten vorliegt:

*Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung gemäß § 4 ist nicht für Gebiete anzuwenden, für die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt worden ist oder für das zum ~~innerhalb von sechs Monaten nach dem ...~~ [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Wärmeplan **beauftragt**, erstellt **oder** ~~und~~ verabschiedet **ist** ~~wird~~ (bestehende Wärmepläne).*

### Teil 3 Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

#### Abschnitt 1 Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen

#### § 26 (2) und § 27 (2)

Die Beschränkung des Anteils der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Abhängigkeit der Netzlänge ist nicht nachvollziehbar und sollte in beiden Paragraphen ersatzlos gestrichen werden. Diese Beschränkung sollte analog auch im BEW gestrichen werden.

## Abschnitt 2 Transformations- und Wärmenetzausbaupläne

§ 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen

Der Förderrahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze BEW ist für diese Aufgabe deutlich auszuweiten. Für die notwendige und politisch gewünschte Transformation der Nah- und Fernwärme bei gleichzeitigem Ausbau der Wärmenetze sind aus unserer Sicht mindestens drei Milliarden Euro pro Jahr aus öffentlicher Hand erforderlich.

### Anlage 1 zu § 14 Bestandsanalyse

Die Datenqualität und -verfügbarkeit zu den aufgeführten Daten ist sehr unterschiedlich. In einigen Fällen liegen alle Daten digital und maschinenlesbar vor, in anderen Fällen liegen Daten nur schriftlich vor und in wieder anderen Fällen müssten die gewünschten Daten mit großem Aufwand erhoben bzw. generiert werden. Aus diesem Grund sollten Energieversorgungsunternehmen ihre Daten in einem Format ihrer Wahl – wenn möglich digital – und auch nur dann bereitstellen, wenn das mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

- 4. cc) ff) gg) sind sensible Daten, deren Bereitstellung einen hohen Aufwand für EVU bedeuten. ff) gg) sind Daten, die häufig nicht vorliegen
- 5. c) f) sind sensible Daten, deren Bereitstellung einen hohen Aufwand für EVU bedeuten. e) und f) sind Daten, die häufig nicht vorliegen
- 6 b) sind sensible Daten, deren Bereitstellung einen hohen Aufwand für EVU bedeuten. Diese Daten liegen zudem häufig nicht vor.

Bezüglich der Vorschrift, die Daten straßenbezogen zu liefern, ist die Vereinbarkeit mit bestehenden KRITIS-Verordnungen und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken für den Betrieb der Netze zu prüfen.

### Anlage 2 § 15 Potenzialanalyse

In der Potenzialanalyse sind zusätzlich zukünftige Stromerzeugungskapazitäten vor Ort, die zukünftige Anschlussleistung an das Hochspannungsnetz, das H2-Starternetz sowie dezentrale H2-Erzeugungskapazitäten zu berücksichtigen. Außerdem sind mögliche Flächen für Strom-, Gas- und

Wärmenetzanlagen zu identifizieren und in der Wärmeplanung auszuweisen (z.B. Ortsnetzstationen, Umspannwerke).

### Anlage 3 Darstellung im Wärmeplan zu § 22

II Potentialanalyse

2 b) Umgebungsluft als Wärmequelle für Wärmepumpen (-Anlagen) sollte nicht nur für die Nutzung in ein Wärmenetz untersucht werden, sondern insbesondere für die dezentrale Nutzung in Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern.

III Zielszenario nach § 16

Hier ist in Nr. 7 „Erdgasnetz“ in Gasnetz umzuformulieren, da das Gasnetz in Zukunft immer höhere Anteile an erneuerbaren Gasen, d.h. Biomethan und Wasserstoff zu den angeschlossenen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden transportieren wird.

VI. Darstellung der Umsetzungsmaßnahmen nach § 19

Es ist nicht klar, was sich hinter den Umsetzungsmaßnahmen verbirgt (Fernwärmenetzausbau seitens EVU; Sanierung und Wärmepumpeneinsatz bei Gebäudebesitzern?). Es ist zu begrüßen, dass bereits berücksichtigt werden soll, welche Kosten mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verbunden ist. Hier braucht es allerdings eine Vorgabe, wie die Kosten ermittelt werden soll (z.B. ist nach HOAI-Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung sinnvoll, ggf. aber sehr aufwändig für die KWP und erst nachgelagert zu betrachten).

### Ansprechpartner:

Lena Burchartz  
Referentin Energiepolitik / Büro Berlin  
T: +49 151 5357 0935  
[lena.burchartz@thuega.de](mailto:lena.burchartz@thuega.de)

Markus Wörz  
Leiter Stabstelle Energiepolitik  
T: +49 89 38197 1201  
[markus.woerz@thuega.de](mailto:markus.woerz@thuega.de)